# Allgemeine Bedingungen und Auflagen für die Baubewilligung

🞎 a) Das Bauvorhaben ist projektgemäß (entsprechend dem Bauplan einschließlich der Baubeschreibung) unter Berücksichtigung der bei der mündlichen Bauverhandlung am im Befund dargestellten Abänderungen und Ergänzungen auszuführen.

Baustoffe, Bauteile und Bauarten müssen den Anforderungen des § 4 O.ö. BauTG, entsprechen. Für jene Gruppen von Baustoffen, die in der Verordnung LGBl 97/1995 (O.ö. Baustoff-Zulassungsverordnung - O.ö. BZV) enthalten sind, ist eine österreichische technische Zulassung vorzulegen.

🞎 b) Vor Beginn der Bauausführungen ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginnes anzuzeigen.

🞎 c) Für Zwecke der baubehördlichen Überprüfung sind noch vor Baubeginn die Baufluchtlinien entsprechend der Situierung im Bauplan durch den Bauführer in der Form eines Schnurgerüstes darzustellen. Hiebei sind nachfolgende Abstände einzuhalten:

Abstand zur Straße m

Abstand zu den Nachbargrundstücken:

Grundstück Nr. m

 m

 m

Die im Bauplan festgelegte Höhe des Erdgeschoßfußbodens und des Gebäudes bestimmt sich nach dem bei der mündlichen Bauverhandlung festgelegten, unverrückbaren Fixpunkt, der ca. m über dem Niveau der Straße liegt.

🞎 d) Gemäß § 24 O.ö. BauTG, ist die im Bauplan mit dem Ausmaß von m² dargestellte nicht überbaute Fläche als Spielplatz für Kinder zu schaffen und ständig zu erhalten.

🞎 e) Gemäß § 8 O.ö. BauTG, sind entsprechend dem Bauplan für die Kraftfahrzeuge der Bewohner und Benützer der baulichen Anlage Stellplätze zu errichten und ständig bereitzuhalten.

🞎 f) Gem. § 8a Oö. BauTG, LGBl Nr. 67/1994 sind entsprechend dem Bauplan für die Fahrräder der Bewohner und Benützer der baulichen Anlage (ausgenommen Kleinhausbauten) .... ebenerdig, geeignete und überdachte Abstellplätze zu errichten und ständig bereitzuhalten.

🞎 g) Vor den Erdarbeiten, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.

🞎 h) Für die tragenden Bauteile ist der Nachweis der Standsicherheit durch Vorlage einer statischen Berechnung zu erbringen. Mit dem Bau darf erst nach Ausfolgung der von der Baubehörde mit dem Prüfvermerk versehenen statischen Berechnung begonnen werden. Baubehördliche Anmerkungen und Korrekturen sind zu beachten.

🞎 i) Die Ausführung des Baues ist in statischer, konstruktiver oder technologischer Hinsicht von einem hiezu befugten Sachverständigen überwachen zu lassen.

🞎 j) Der Bauführer hat sämtliche vom Um- oder Zubau betroffenen oder zusätzlich belasteten tragenden Bauteile des Altbaues auf ihre Tragfähigkeit und ihren Bauzustand zu untersuchen, soweit erforderlich zu unterfangen, zu verstärken oder durch entsprechend dimensionierte Teile zu ersetzen.

🞎 k) Das Bauwerk ist

1. mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepassten Erdungssystem und

2. mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage auszustatten.

 Die Blitzschutzanlage ist von einem konzessionierten Blitzschutzunternehmer herzustellen und alle 3 Jahre auf die Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Mit der Anzeige der Baufertigstellung ist ein Prüfbefund aufgrund der hiefür gültigen Rechtsvorschriften vorzulegen.

🞎 l) Die Elektroinstallationen müssen den hiefür geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, Sonder­bestimmungen für feuchte, feuergefährdete und erdschlussgefährdete Räume sind hiebei zu beachten.

🞎 m) Feuerstätten für Zentralheizungen dürfen in Wohnräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen nicht errichtet werden.

🞎 n) Die straßenseitige Einfriedung ist vom Straßenrand in einer Entfernung von m zu errichten.

🞎 o) Der Bauherr hat die Fertigstellung des Bauvorhabens entsprechend § 43 Abs. 1 und 21) / § 421) O.ö. BauO 1994 der Baubehörde anzuzeigen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1)** Nichtzutreffendes streichen